



Inhaltsverzeichnis Nr. 12/2015

- **Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Umstufung Gemeindeanschlussstraßen gem. Art. 7 BayStrWG**
- **Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung folgender Teilfläche des Parkwegs gem. Art. 8 Abs. 1 BayStrWG**

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Umstufung Gemeindeanschlussstraßen gem. Art. 7 BayStrWG:

1. Wegebeschreibung

a) Sollerstraße

Flnr. 67 Gemarkung Weindorf

Anfangspunkt:

Westgrenze Flnr. 67 Gemarkung Wein
Gemarkungsgrenze

Endpunkt:

Einmündung in die Froschhauser
Straße, Nordgrenze Flnr. 67 Gemarkung
Weindorf

Länge:

0,098 km

b) Dorfstraße

Flnr. 33 Gemarkung Weindorf

Anfangspunkt:

Abzweigung von der Sollerstraße,
Westgrenze Flnr. 33 Gemarkung
Weindorf

Endpunkt:

Ostgrenze Flnr. 33 Gemarkung
Weindorf

Länge:

0,095 km

2. Verfügung

Die unter Ziffer 1 a) beschriebene Gemeindeanschlussstraße „Straße südlich Weindorf nach Murnau“ und die unter Ziffer 1 b) beschriebene Gemeindeanschlussstraße „Straße von Weindorf nach westlich Murnau“ werden aufgrund des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 20.11.2014 (Ö 256-2014/12) zu Ortstraßen im Sinne von Art. 7 i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG abgestuft.

3. Träger der Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast für die umgestuften Flächen ist der Markt Murnau a. Staffelsee.

4. Wirksamwerden der Verfügung

Die Umstufungsverfügungen nach Ziffer 1 werden zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung wirksam.

5. Sonstiges

Die Umstufungsverfügungen samt Begründung können beim Markt Murnau a. Staffelsee, Bauamt, Schloßbergstraße 10, 1. OG, Zimmer-Nr. 16 während der allgemeinen Dienststunden des Marktbauamtes eingesehen werden.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Murnau a. Staffelsee) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Murnau a. St., den 26.06.2015
MARKT MURNAU a. Staffelsee


Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung folgender Teilfläche des Parkwegs gem. Art. 8 Abs. 1 BayStrWG

1. Wegebeschreibung

Parkweg (Flnr. 1500 Gem. Murnau, Teilfläche)

Anfangspunkt: 0,040 km nördlich Parkweg
(siehe Lageplan)

Endpunkt: Einmündung in Kohlgruber Straße
(siehe Lageplan)

Länge: 0,145 km





2. Verfügung:

Die unter Ziffer 1 beschriebene Teilfläche des Parkwegs wird gemäß des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 20.11.2014 (Ö 257-2014/13) eingezogen. Die Absicht der Einziehung wurde drei Monate vorher ortsüblich bekanntgemacht, Einwendungen wurden nicht erhoben.

3. Wirksamwerden der Verfügung:

Die Einziehungsverfügung nach Ziffer 1 wird zwei Wochen ihrer Bekanntmachung wirksam.

4. Sonstiges:

Die Einziehungsverfügung samt Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Markt Murnau a. Staffelsee, Bauamt, Schloßbergstr. 10, 1. OG, Zimmer-Nr. 16 während der allgemeinen Dienststunden des Marktbauamtes eingesehen werden.

Murnau a. St., den 26.06.2015

MARKT MURNAU a. Staffelsee


Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

- Rathaus 2 x
- Froschhausen
- Egling
- Hechendorf
- Weindorf
- Westried

Aushang am 26.06.2015 /ma

Abgenommen am /